



**STADT MÖLLN
DER BÜRGERMEISTER**

**RICHTLINIE DER STADT MÖLLN ZUR VERGABE VON BETREUUNGSPLÄTZEN IN
DEN KINDERTAGESSTÄTTEN GROßER ESCHENHORST UND TILL-EULENSPIEGEL
UND DER OFFENEN GANZTAGSSCHULE**

Präambel

Die Stadt Mölln betreibt die Kindertagesstätten „Großer Eschenhorst“ und „Till-Eulenspiegel“ sowie die Offene Ganztagschule in den Schulen der Stadt Mölln und stellt Betreuungskapazitäten für Krippen- und Elementarkinder sowie Schülerinnen und Schüler der Möllner Schulen zur Verfügung.

Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze festgelegt, nach denen eine Platzvergabe erfolgen soll.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Plätze transparent, objektiv und nach sozialen und bedarfsgerechten Kriterien vergeben werden, sodass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wird.

1. Kriterien für die Aufnahme und die Vergabe von Betreuungsplätzen von Kindern in den Kindertagesstätten „Großer Eschenhorst“ und „Till-Eulenspiegel“

1.1 Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten „Großer Eschenhorst“ und „Till-Eulenspiegel“

Die Aufnahme eines Kindes in den Kindertagesstätten „Großer Eschenhorst“ sowie „Till Eulenspiegel“ richtet sich nach dem Kindertagesförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) in seiner jeweils gültigen Form. Im Sinne des § 18, Abs. 5 KiTaG gelten folgende Aufnahmekriterien:

- a. Es dürfen nur Kinder berücksichtigt werden, die in die Kitadatenbank des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen sind. Der Elternwunsch ist besonders zu berücksichtigen, ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit einer bestimmten pädagogischen oder religiösen Ausrichtung besteht nicht.
- b. Krippenkinder (1-3 Jahre) und Elementarkinder (3-6 Jahre) können aufgenommen werden, wenn sie und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten den Hauptwohnsitz in der Stadt Mölln haben oder es sich um Kinder von Mitarbeiter:innen der o. a. Kindertagesstätten -unabhängig ihres Wohnortes- handelt.
- c. Hortkinder (ab Schuleintritt) können aufgenommen werden, sofern sie und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten den Hauptwohnsitz in Mölln haben und eine Schule in der Stadt Mölln besuchen oder es Kinder von Mitarbeiter:innen sind.

1.2 Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten „Großer Eschenhorst“ und „Till-Eulenspiegel“

Die Vergabe von Betreuungsplätzen in den o. a. Kindertagesstätten erfolgt nach freien Betreuungsplatzkapazitäten jeweils zu 50 % der zur Verfügung stehenden Plätze nach dem Anmeldedatum der Warteliste im Kitaportal Schleswig-Holstein und zu 50 % unter Berücksichtigung folgend aufgeführter Prioritätengruppen und dem Anmeldedatum:

- Vergabe von Krippenplätzen

Priorität 1	Kinder, deren Mutter/Vater alleinerziehend* und Vollzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 2	Kinder, deren Mutter/Vater alleinerziehend* und Teilzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 3	Kinder, deren Eltern beide Vollzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 4	Kinder, deren Eltern beide mind. Teilzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 5	Kinder, die bereits Geschwister in der Einrichtung haben
Priorität 6	Kinder nach dem Geburtsdatum, wobei ältere Kinder vorrangig behandelt werden

- Vergabe von Elementarplätzen

Priorität 1	Kinder, die bereits in der Einrichtung betreut werden
Priorität 2	Kinder, die bereits in der Tagespflege betreut wurden
Priorität 3	Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind
Priorität 4	Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden
Priorität 5	Kinder, deren Mutter/Vater alleinerziehend* und Vollzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 6	Kinder, deren Mutter/Vater alleinerziehend* und Teilzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 7	Kinder, deren Eltern beide Vollzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden

Priorität 8	Kinder, deren Eltern beide mind. Teilzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 9	Kinder, die bereits Geschwister in der Einrichtung haben
Priorität 10	Kinder nach dem Geburtsdatum, wobei ältere Kinder vorrangig behandelt werden

- Vergabe von Hortplätzen

Priorität 1	Kinder, deren Mutter/Vater alleinerziehend* und Vollzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 2	Kinder, deren Mutter/Vater alleinerziehend* und Teilzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 3	Kinder, deren Eltern beide Vollzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 4	Kinder, deren Eltern beide mind. Teilzeit berufstätig sind, sich in einem beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder in einer Ausbildung befinden
Priorität 5	Kinder, die bereits Geschwister in der Einrichtung haben
Priorität 6	Kinder nach dem Geburtsdatum, wobei Kinder niedrigerer Klassen vorrangig behandelt werden

*Definition: Alleinerziehende sind Mütter und Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

Erforderliche Belege und Nachweise, wie z.B. über die Berufstätigkeit, einen beruflichen Wiedereinstieg, einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, einer Ausbildung, einer bisherigen Betreuung durch eine Tagespflege etc. sind der Stadtverwaltung Mölln bei Anmeldung des Kindes vorzulegen.

In gleichgelagerten Fällen wird geprüft, ob weitere Prioritäten zutreffend sind. Ansonsten entscheidet das Los über die Vergabe eines Betreuungsplatzes.

2. Kriterien für die Aufnahme und die Vergabe von Betreuungsplätzen in der Offenen Ganztagschule

2.1 Aufnahme von Kindern in der Offenen Ganztagschule

Es dürfen nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die eine Schule besuchen, die in der Trägerschaft der Stadt Mölln steht.

2.2 Vergabe von Betreuungsplätzen in der Offenen Ganztagschule

Die Vergabe von Betreuungsplätzen in der Offenen Ganztagschule erfolgt entsprechend der Bestimmungen für die Aufnahme von Kindern in eine Hortgruppe, vgl. 1.2.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Ausnahmeregelungen

Die Stadtverwaltung kann von den unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen u. a. abweichen, wenn

- ein Härtefall aufgrund einer andauernden Beeinträchtigung des Kindeswohls bzw. Kindeswohlgefährdung gegeben ist,
- besondere Umstände vorliegen, die eine Aufnahme eines Kindes erforderlich machen (soziale und gesundheitliche Notlage, Behinderungen/drohende Behinderungen von Kindern und Eltern) oder
- Kinder, die zugezogen sind und sich daraus Nachteile ergeben.

Auch kann die Stadtverwaltung bei der Aufnahme von Kindern, die nicht aus dem Stadtgebiet Mölln kommen, von den Bestimmungen abweichen, wenn freie Platzkapazitäten in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

3.2 Platzzusagen durch die Verwaltung

Die Stadtverwaltung informiert die Eltern bis spätestens

- a. zum 31.03. eines Jahres über die Vergabe eines Platzes in einer Kindertagesstätte zum 01.08. und
- b. zum 31.05. eines Jahres über die Vergabe eines Platzes in der Betreuung der Offenen Ganztagschule zum Schuljahresbeginn.

3.3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Mölln, den 28.06.2021

Jan Wiegels